

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 237 Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet Aa/Hilgenbach, S. 253–254
 238 desgl.; hier: Überschwemmungsgebiet Nethe, S. 254
 239 desgl.; hier: Überschwemmungsgebiet Taufnethe, S. 255
 240 desgl.; hier: Überschwemmungsgebiet Öse, S. 255–256
 241 desgl.; hier: Überschwemmungsgebiet Brucht, S. 256
 242 desgl.; hier: Überschwemmungsgebiet Helmerte, S. 256–257
 243 Genehmigungen; hier: Öffentliche Bekanntmachung, S. 257

- 244 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) für die B + T Horn Energie GmbH, S.257–258

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 245 Landesverband Lippe; hier: Änderung der Satzung der Denkmal-Stiftung, S. 259
 246 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S. 259
 247 desgl., S. 259
 248 desgl., S. 260

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**237 Hochwasserschutz;
 hier: Überschwemmungsgebiet Aa/Hilgenbach
 Bekanntmachung**

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Aa / den Hilgenbach im Kreis Höxter das Überschwemmungsgebiet neu ermittelt und plant dieses durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die geltenden Verordnungen der preußischen Überschwemmungsgebietsverordnung „Aa/Hilgenbach“ vom 28. September 1911, die ordnungsbehördliche Verordnung „Nethe, Brucht, Aa/Hilgenbach und Öse“ vom 15. Februar 1996 und die vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete Brucht, Aa mit Hilgenbach, Nethe und Öse vom 1. Februar 2010 werden für die Aa / den Hilgenbach mit In-Kraft-Treten der neuen Festsetzung aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr

so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Karten und Erläuterungsbericht) in der Zeit vom

11. September bis einschließlich 10. November 2020

bei den folgenden Behörden, unter Einhaltung der geltenden Corona-Sicherheitsmaßnahmen (mind. jedoch Abstand, Mund-Nasen-Maske, Handschuhe und Desinfektion), aus:

- Rathaus der Stadt Brakel, Am Markt 12, 33034 Brakel über nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05272/360-1321 (Herr Münstermann, E-Mail: c.muenstermann@brakel.de) oder 05272/360-1322 (Herr Frewer, E-Mail: a.frewer@brakel.de)
- Rathaus der Stadt Bad Driburg, Zimmer 220, Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg, Mo. - Fr. von 08:30 – 12:30 Uhr; Di. von 14:00 – 16:00 Uhr, Do. von 14:00 – 17:00 Uhr unter Beachtung von Sicherheitsvorkehrungen (Abstand, Masken, Handschuhe, Desinfektion)

oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05253/88-1606 (Frau Pape, E-Mail: gabriele.pape@bad-driburg.de) und 05253/88-1660 (Herr Forner, E-Mail: roland.forner@bad-driburg.de) eingesehen werden

- Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Bün-
testraße 1, 32427 Minden nur nach vorheriger Terminab-
sprache unter 05231/71-5479 (Herr Wiebe, E-Mail: hein-
rich.wiebe@brdt.nrw.de).

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbe-
griff „Aktuelles aus der Wasserwirtschaft“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung der neuen Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Ausle-
gung, d.h. bis einschließlich **24. November 2020** (24:00 Uhr
- Eingangsstempel der Behörde) unter Angabe des Übers-
schwemmungsgebietes bei der

- Stadt Brakel, Der Bürgermeister, Am Markt 12, 33034 Bra-
kel
- Stadt Bad Driburg, Der Bürgermeister, Am Rathausplatz 2,
33014 Bad Driburg
- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Det-
mold

schriftlich eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt vor-
aus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht,
zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift
der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben
sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht
zulässig. Stellungnahmen, die bei den Kommunen eingehen,
werden zuständigkeitshalber und zur weiteren Prüfung an die
Bezirksregierung abgegeben. Die personenbezogenen Da-
ten werden verwendet, damit eine Eingangsbestätigung so-
wie das Prüfergebnis der Stellungnahme übermittelt werden
kann. In Ausnahmefällen werden diese Daten an einen exter-
nen Gutachter weitergegeben, wenn dieses für die Prüfung
einer Stellungnahme erforderlich ist. Weitere Ausführungen
zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregie-
rung Detmold nachzulesen.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, kön-
nen nur dann berücksichtigt werden, wenn diese neben dem
Vornamen und Nachnamen auch die vollständige Anschrift
des Stellungnehmenden beinhalten.

Minden, den 17. August 2020
54.07.05.40/4526

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Flachmeier

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 253-254

238 Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet Nethe

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Nethe im Kreis
Höxter das Überschwemmungsgebiet überarbeitet und plant
dieses durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die gel-
tenden Verordnungen der preußischen Überschwemmungs-
gebietsverordnung „Nethe“ vom 28. September 1911, die
ordnungsbehördliche Verordnung „Nethe, Brucht, Aa/Hil-
genbach und Öse“ vom 15. Februar 1996 und die vorläufi-
ge Sicherung der Überschwemmungsgebiete Brucht, Aa mit
Hilgenbach, Nethe und Öse vom 1. Februar 2010 werden für
die Nethe mit In-Kraft-Treten der neuen Festsetzung aufge-
hoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwem-
mungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW

(LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege
einer Auslegung der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr
so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwem-
mungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden
Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt
zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Über-
schwemmungsgebietes (Karten und Erläuterungsbericht) in
der Zeit vom

11. September bis einschließlich 10. November 2020

unter Einhaltung der geltenden Corona-Sicherheitsmaßnah-
men (mind. jedoch Abstand, Mund-Nasen-Maske, Hand-
schuhe und Desinfektion), bei den folgenden Behörden aus:

- Rathaus der Stadt Brakel, Am Markt 12, 33034 Brakel nur
nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05272/360-
1321 (Herr Münstermann, E-Mail: c.muenstermann@
brakel.de) oder 05272/360-1322 (Herr Frewer, E-Mail:
a.frewer@brakel.de)
- Dienstgebäude der Stadt Höxter, Stadthaus, Bauteil B, 2.
OG – Zimmer B221, Westerbachstraße 45, 37671 Höxter
ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung unter
05271/963-5101 (Herr Kurze, E-Mail: u.kurze@hoexter.
de).
- Rathaus Peckelsheim der Stadt Willebadessen, Abding-
hofweg 1, 34439 Willebadessen, nur nach vorheriger Ter-
minvereinbarung unter 05644/8865 (Herr Reiffer, E-Mail:
u.reiffer@willebadessen.de)
- Rathaus der Stadt Beverungen, Weserstraße 10-12,
37688 Beverungen, nur nach vorheriger Terminabsprache
unter 052723/92-165 (Herrn Lippenmeyer, E-Mail: uwe.
lippenmeyer@beverungen.de)
- Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Bün-
testraße 1, 32427 Minden nur nach vorheriger Terminab-
sprache unter 05231/71-5479 (Herr Wiebe, E-Mail: hein-
rich.wiebe@brdt.nrw.de).

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das
Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbe-
griff „Aktuelles aus der Wasserwirtschaft“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung der neuen Ausweisung
können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Ausle-
gung, d.h. bis einschließlich **24. November 2020** (24:00 Uhr
- Eingangsstempel der Behörde) unter Angabe des Übers-
schwemmungsgebietes bei der

- Stadt Brakel, Der Bürgermeister, Am Markt 12, 33034 Bra-
kel
- Stadt Höxter, Der Bürgermeister, Westerbachstraße, 45,
37671 Höxter
- Stadt Willebadessen, Der Bürgermeister, Abdinghofweg 1,
34439 Willebadessen
- Stadt Beverungen, Der Bürgermeister, Weserstraße 10-12,
37688 Beverungen
- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Det-
mold

schriftlich eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt vor-
aus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht,
zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift
der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben
sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht
zulässig. Stellungnahmen, die bei den Kommunen eingehen,
werden zuständigkeitshalber und zur weiteren Prüfung an die
Bezirksregierung abgegeben. Die personenbezogenen Da-
ten werden verwendet, damit eine Eingangsbestätigung so-
wie das Prüfergebnis der Stellungnahme übermittelt werden
kann. In Ausnahmefällen werden diese Daten an einen exter-
nen Gutachter weitergegeben, wenn dieses für die Prüfung
der Stellungnahme erforderlich ist. Weitere Ausführungen
zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregie-
rung Detmold nachzulesen. Stellungnahmen, die bei den
beteiligten Kommunen eingereicht werden, werden an die
Bezirksregierung Detmold zur Bearbeitung abgegeben.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, kön-
nen nur dann berücksichtigt werden, wenn diese neben dem

Vornamen und Nachnamen auch die vollständige Anschrift des Stellungnehmenden beinhalten.

Minden, den 17. August 2020
54.07.05.40/452

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Flachmeier

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 254–255

**239 Hochwasserschutz;
hier: Überschwemmungsgebiet Taufnethe**

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Taufnethe im Kreis Höxter das Überschwemmungsgebiet neu ermittelt und plant dieses durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die noch geltende Verordnung der preußischen Überschwemmungsgebietsverordnung „Taufnethe“ vom 28. September 1911 wird mit In-Kraft-Treten der neuen Festsetzung aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Karten und Erläuterungsbericht) in der Zeit vom

11. September bis einschließlich 10. November 2020

Bei den folgenden Behörden, unter Einhaltung der geltenden Corona-Sicherheitsmaßnahmen (mind. jedoch Abstand, Mund-Nasen-Maske, Handschuhe und Desinfektion), aus:

- Rathaus Peckelsheim der Stadt Willebadessen, Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen, nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05644/8865 (Ulrich Reiffer, E-Mail: u.reiffer@willebadessen.de)
- Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Bün-
testraße 1, 32427 Minden nur nach vorheriger Terminab-
sprache unter 05231/71-5479 (Herr Wiebe, E-Mail: hein-
rich.wiebe@brdt.nrw.de).

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „Aktuelles aus der Wasserwirtschaft“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung der neuen Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich **24. November 2020** (24:00 Uhr - Eingangsstempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der

- Stadt Willebadessen, Der Bürgermeister, Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen
- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

schriftlich eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig. Stellungnahmen, die bei den Kommunen eingehen, werden zuständigkeitshalber und zur weiteren Prüfung an die Bezirksregierung abgegeben. Die personenbezogenen Daten werden verwendet, damit eine Eingangsbestätigung sowie das Prüfergebnis der Stellungnahme übermittelt werden kann. In Ausnahmefällen werden diese Daten an einen exter-

nen Gutachter weitergegeben, wenn dieses für die Prüfung einer Stellungnahme erforderlich ist. Weitere Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold nachzulesen.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese neben dem Vornamen und Nachnamen auch die vollständige Anschrift des Stellungnehmenden beinhalten.

Minden, den 17. August 2020
54.07.05.40/4522

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Flachmeier

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 255

**240 Hochwasserschutz;
hier: Überschwemmungsgebiet Öse**

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Öse im Kreis Höxter das Überschwemmungsgebiet neu ermittelt und plant dieses durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die geltenden Verordnungen der preußischen Überschwemmungsgebietsverordnung „Öse“ vom 28. September 1911, die ordnungsbehördliche Verordnung „Nethe, Brucht, Aa/Hilgenbach und Öse“ vom 15. Februar 1996 und die vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete Brucht, Aa mit Hilgenbach, Nethe und Öse vom 1. Februar 2010 werden für die Öse mit In-Kraft-Treten der neuen Festsetzung aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Karten und Erläuterungsbericht) in der Zeit vom

11. September bis einschließlich 10. November 2020

bei den folgenden Behörden, unter Einhaltung der geltenden Corona-Sicherheitsmaßnahmen (mind. jedoch Abstand, Mund-Nasen-Maske, Handschuhe und Desinfektion), aus:

- Rathaus der Stadt Brakel, Am Markt 12, 33034 Brakel nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05272/360-1321 (Herr Münstermann, E-Mail: c.muenstermann@brakel.de) oder 05272/360-1322 (Herr Frewer, E-Mail: a.frewer@brakel.de)
- Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Bün-
testraße 1, 32427 Minden nur nach vorheriger Terminab-
sprache unter 05231/71-5479 (Herr Wiebe, E-Mail: hein-
rich.wiebe@brdt.nrw.de).

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „Aktuelles aus der Wasserwirtschaft“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung der neuen Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich **24. November 2020** (24:00 Uhr - Eingangsstempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der

- Stadt Brakel, Der Bürgermeister, Am Markt 12, 33034 Brakel
- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

schriftlich eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig. Stellungnahmen, die bei den Kommunen eingehen, werden zuständigkeitshalber und zur weiteren Prüfung an die Bezirksregierung abgegeben. Die personenbezogenen Daten werden verwendet, damit eine Eingangsbestätigung sowie das Prüfergebnis der Stellungnahme übermittelt werden kann. In Ausnahmefällen werden diese Daten an einen externen Gutachter weitergegeben, wenn dieses für die Prüfung einer Stellungnahme erforderlich ist. Weitere Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold nachzulesen.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese neben dem Vornamen und Nachnamen auch die vollständige Anschrift des Stellungnehmenden beinhalten.

Minden, den 17. August 2020
54.07.05.40/4524

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Flachmeier

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 255–256

241 Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet Brucht

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Brucht im Kreis Höxter das Überschwemmungsgebiet neu ermittelt und plant dieses durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die geltenden Verordnungen der preußischen Überschwemmungsgebietsverordnung „Brucht“ vom 28. September 1911, die ordnungsbehördliche Verordnung „Nethe, Brucht, Aa/Hilgenbach und Öse“ vom 15. Februar 1996 und die vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete Brucht, Aa mit Hilgenbach, Nethe und Öse vom 1. Februar 2010 werden für die Brucht mit In-Kraft-Treten der neuen Festsetzung aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Karten und Erläuterungsbericht) in der Zeit vom

11. September bis einschließlich 10. November 2020

bei folgenden Behörden, unter Einhaltung der geltenden Corona-Sicherheitsmaßnahmen (mind. jedoch Abstand, Mund-Nasen-Maske, Handschuhe und Desinfektion), aus:

- Rathaus der Stadt Brakel, Am Markt 12, 33034 Brakel nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05272/360-1321 (Herr Münstermann, E-Mail: c.muenstermann@brakel.de) oder 05272/360-1322 (Herr Frewer, E-Mail: a.frewer@brakel.de)
- Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Bün-
testraße 1, 32427 Minden nur nach vorheriger Termin-
sprache unter 05231/71-5479 (Herr Wiebe, E-Mail: hein-
rich.wiebe@brdt.nrw.de).

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbe-

griff „Aktuelles aus der Wasserwirtschaft“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung der neuen Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich **24. November 2020** (24:00 Uhr - Eingangsstempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der

- Stadt Brakel, Der Bürgermeister, Am Markt 12, 33034 Brakel
- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

schriftlich eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig. Stellungnahmen, die bei den Kommunen eingehen, werden zuständigkeitshalber und zur weiteren Prüfung an die Bezirksregierung abgegeben. Die personenbezogenen Daten werden verwendet, damit eine Eingangsbestätigung sowie das Prüfergebnis der Stellungnahme übermittelt werden kann. In Ausnahmefällen werden diese Daten an einen externen Gutachter weitergegeben, wenn dieses für die Prüfung einer Stellungnahme erforderlich ist. Weitere Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold nachzulesen.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese neben dem Vornamen und Nachnamen auch die vollständige Anschrift des Stellungnehmenden beinhalten.

Minden, den 17. August 2020
54.07.05.40/4528

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Flachmeier

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 256

242 Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet Helmerte

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Helmerte im Kreis Höxter das Überschwemmungsgebiet neu ermittelt und plant dieses durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die noch geltende Verordnung der preußischen Überschwemmungsgebietsverordnung „Helmerte“ vom 28. September 1911 wird mit In-Kraft-Treten der neuen Festsetzung aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Karten und Erläuterungsbericht) in der Zeit vom

11. September bis einschließlich 10. November 2020

Bei den folgenden Behörden, unter Einhaltung der geltenden Corona-Sicherheitsmaßnahmen (mind. jedoch Abstand, Mund-Nasen-Maske, Handschuhe und Desinfektion), aus:

- Rathaus Peckelsheim der Stadt Willebadessen, Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen, nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05644/8865 (Ulrich Reiffer, E-Mail: u.reiffer@willebadessen.de)
- Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Bün-

testraße 1, 32427 Minden nur nach vorheriger Terminabsprache unter 05231/71-5479 (Herr Wiebe, E-Mail: heinrich.wiebe@brdt.nrw.de).

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „Aktuelles aus der Wasserwirtschaft“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung der neuen Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich **24. November 2020** (24:00 Uhr - Eingangsstempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der

- Stadt Willebadessen, Der Bürgermeister, Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen
- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

schriftlich eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig. Stellungnahmen, die bei den Kommunen eingehen, werden zuständigkeitshalber und zur weiteren Prüfung an die Bezirksregierung abgegeben. Die personenbezogenen Daten werden verwendet, damit eine Eingangsbestätigung sowie das Prüfergebnis der Stellungnahme übermittelt werden kann. In Ausnahmefällen werden diese Daten an einen externen Gutachter weitergegeben, wenn dieses für die Prüfung einer Stellungnahme erforderlich ist. Weitere Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold nachzulesen.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese neben dem Vornamen und Nachnamen auch die vollständige Anschrift des Stellungnehmenden beinhalten.

Minden, den 17. August 2020
54.07.05.40/452216

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Flachmeier

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 256–257

243 **Genehmigungen; hier: Öffentliche Bekanntmachung**

Bezirksregierung Detmold Minden, den 20. August 2020
52.0031/19/7.1.8.1

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung Anlagen zum Halten oder der Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze der Ferkelerzeugung Lüns GbR, Kirchstr. 1, 33165 Lichtenau.

Gemäß § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Ferkelerzeugung Lüns GbR mit Bescheid vom 17. August 2020 die Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 und Nr. 7.1.8.1 und Nr. 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Änderung der Anlage zum Halten von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze am Standort 33165 Lichtenau, Dammstr. 200, Gemarkung Henglarn, Flur 1, Flurstücke 15 und 18, erteilt worden ist.

Die Genehmigung umfasst maßgeblich die Erhöhung der Tierplatzzahlen und die Installation von Abluftanlagen sowie die Errichtung von Treibewegen, den Tausch von Futtersilos, die Verschiebung des Sozialcontainers und die Errichtung einer Folienabdeckung des Güllebehälters.

Der Genehmigungsbescheid enthält Inhaltsbestimmungen,

Befristungen, Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere zu den Belangen des Immissionsschutzes, des Arbeitsschutzes und des Gewässerschutzes.

Der Bescheid einschl. Begründung liegt in der Zeit vom **1. September 2020** bis **einschließlich zum 14. September 2020** bei der Bezirksregierung Detmold, Dienststelle Minden, Büntestr. 1, 32427 Minden (post52@bezreg-detmold.nrw.de) und bei der Stadt Lichtenau, Lange Str. 39, 33165 Lichtenau aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden (Bez.-Regierung Tel.: 05231/71-0, Stadt Lichtenau 05295/89-0).

Der Genehmigungsbescheid kann in dem genannten Zeitraum auch im Internet-Angebot der Bezirksregierung Detmold eingesehen oder dort heruntergeladen werden (www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/050_Umwelt_und_Naturschutz/012_Genehmigungsverfahren_BImSchG/index.php).

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den Personen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dies gilt auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben.

Der Bescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Klagefrist bei der Bezirksregierung Detmold schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Die Kündigung wird hiermit gem. § 24 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bekannt gemacht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann ab dem 15. September 2020 innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 257

244 **Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die B + T Horn Energie GmbH**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 24. August 2020
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
700-53.0017/20/8.10.2.1

Die B + T Horn Energie GmbH, Ernst- Diegel- Straße 4, 36304 Alsfeld, beantragt bei der Bezirksregierung Detmold als zuständige Genehmigungsbehörde eine Genehmigung nach § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-

und Papiertrocknungsanlage auf ihrem Betriebsgrundstück Kampstraße 65 in 32805 Horn Bad- Meinberg (Gemarkung Horn, Flur 4, Flurstück 1046). Der Antrag beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Schlamm-trocknungsanlage, bei der die Wärmeenergie zur Trocknung über Prozessdampf des benachbarten Biomasseheizkraftwerks bezogen wird. Die bei dem Trocknungsprozess entstehenden, geruchsbelastenden Brüden werden gefasst und der Verbrennungsluft des Biomasseheizkraftwerks zugeführt und somit geruchsneutral verbrannt. Die Anlage wird über eine Annahmekapazität für Klärschlamm von 260 t/d Nassschlamm verfügen, der Papierfaserschlamm kann mit bis zu 100.000 t/a angenommen werden. Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Errichtung im Sinne des § 4 BlmSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) unter Ziffer 8.10.2.1 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist gem. § 2 ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Vorhaben wird weiter gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BlmSchV) und § 19 UVPG hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen einschließlich Gutachten liegt gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG i. V. m. §§ 8 ff. der 9. BlmSchV in der Zeit vom **7. September 2020** bis einschließlich **6. Oktober 2020** bei der

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15
32756 Detmold, Raum A 306,
Tel.-Nr.: 05231/71 5312

Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Freitag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

aus.

Weiterhin liegt der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen in der Zeit vom **7. September 2020** bis einschließlich **6. Oktober 2020** in dem

Verwaltungsneubau der Stadt Horn – Bad Meinberg,
Marktplatz 2, 32805 Horn – Bad Meinberg, Raum 24
Tel.- Nr.: 05234/201271

Montag, Dienstag und Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

aus.

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der Behörde, bei der die Antragsunterlagen ausliegen, Kontakt auf.

Die Antragsunterlagen werden parallel zur Auslegung auch auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold [<https://www.bezreg-detmold.nrw.de>] verfügbar gemacht.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) mit den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein, in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Detmold unter der Tel.-Nr.: 05231/71 5312, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG können während der Auslegungsfrist und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 7. September 2020 bis einschließlich **6. November 2020**, Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorstehend genannten Behörde erhoben werden. Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail

unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift an die E-Mail-Adresse dezernat53einwendungen@bezreg-detmold.nrw.de erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BlmSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o. g. Frist bei der vorstehend genannten Behörde.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie hier: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/Datenschutzhinweise/index.php.

Werden Einwendungen vorgebracht, kann die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BlmSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtern. Findet auf Grund der Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der vorgebrachten Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben.

Für den Fall, dass die vorgebrachten Einwendungen einer Erörterung bedürfen, findet der Termin am

9. Dezember 2020, ab 10:00 Uhr,

statt.

Der Erörterungstermin findet im Kurtheater im historischen Kurpark der Stadt Horn - Bad Meinberg, Parkstraße 10 in 32805 Horn - Bad Meinberg, statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Sollten keine Einwendungen vorgebracht werden, entfällt der Erörterungstermin. Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist nicht öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BlmSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände, Vorrang an der Teilnahme.

Die formgerecht vorgebrachten Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 des BlmSchG).

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 des BlmSchG).

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter (www.bezreg-detmold.nrw.de) -Bekanntmachung/Amtsblätter- abrufbar.

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

245 Landesverband Lippe;
hier: Änderung der Satzung der Denkmal-Stiftung

Krüger
Mitglied der Verbandsversammlung

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 259

Änderung der Satzung der Denkmal-Stiftung des Landesverbandes Lippe vom 28. Oktober 2015

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 12. August 2020 nachfolgende Änderungen der Satzung der Denkmal-Stiftung des Landesverbandes Lippe beschlossen:

§ 5 Verwaltung

§ 5 Ziff. 4 erhält folgende Fassung

4. Geschäftsführung

- a) Die Geschäftsführung der Stiftung besteht in der Regel aus einer Person. Ausnahmsweise kann die Geschäftsführung auch aus mehreren Personen bestehen. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so ist jede von ihnen alleinvertretungsberechtigt. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- b) Die Geschäftsführung wird vom Kuratorium auf Vorschlag des/der Vorsitzenden bestellt und abberufen. Soll die Geschäftsführung aus mehreren Personen bestehen, so ist hierzu zusätzlich die Zustimmung der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe einzuholen.
§ 6 Ziffer 5 der Satzung gilt entsprechend.
- c) Das Kuratorium erlässt auf Vorschlag des/der Vorsitzenden des Kuratoriums eine Dienst- und Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, in der insbesondere die jeweiligen Zuständigkeiten und Kompetenzen geregelt sind.
- d) Die Geschäftsführung übt das Hausrecht für die Einrichtungen und alle Bereiche der Stiftung aus.
- e) Die Geschäftsführung hat die Arbeitgeberfunktion für die Stiftung inne und ist dienstvorgesetzte Stelle für alle Bediensteten der Stiftung. Einzelheiten regelt die Dienst- bzw. Geschäftsanweisung.
- f) Der Geschäftsführung obliegt die Abwicklung der laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Dienst- und Geschäftsanweisung. Über wichtige Vorgänge bei der Abwicklung der laufenden Geschäfte hat die Geschäftsführung die /den Vorsitzende/n des Kuratoriums zu unterrichten.
- g) Die Geschäftsführung bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Zentralen Dienste des Landesverbandes Lippe. Der hierfür etwaig zu zahlende Verwaltungskostenbeitrag wird jährlich durch den Wirtschaftsplan festgesetzt

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe behält sich in folgenden Angelegenheiten der Stiftung die Entscheidung selbst vor:

1. zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
2. zum Erwerb, zur Ausgabe und zur Belastung von Erbbaurechten,
3. zur Aufnahme von Darlehen und Krediten,
4. zur Übernahme von Bürgschaften und Wechselverbindlichkeiten,
5. zur Bestellung einer Person für die Geschäftsführung, sofern die Geschäftsführung aus mehr als einer Person bestehen soll.

Lemgo, den 12. August 2020

Düning-Gast
Verbandsvorsteher

246 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 12. August 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 147/18, Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs) an Herrn Diego Patino Correa, letzte bekannte Anschrift: Unter den Eichen 20 in 33818 Leopoldshöhe, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 13. August 2020

Die Polizeipräsidentin
Bielefeld

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 259

247 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 14. August 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 19-07-16, Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid) an Herrn Agathon Meletis, letzte bekannte Anschrift: Bodeweg 3 in 33689 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 18. August 2020

Die Polizeipräsidentin
Bielefeld

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 259

**248 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
(§ 10 LZG NRW)**

Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 27. Mai 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 19-07-31, Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs) an Frau Katja Georgieva, letzte bekannte Anschrift: ul. Yoasaf Bdinski 89a, Gr. Vidin, Bulgarien, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 20. August 2020

Die Polizeipräsidentin
Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 260

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold
Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309
In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298